

Referat 24
im Hause

Karlsruhe 08.06.2011
Name Annett Kaufhold
Durchwahl 0721 926-3722
Aktenzeichen 32-8881.12
(Bitte bei Antwort angeben)

**Planfeststellungsverfahren: Bau einer zweiten Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und
Wörth im Zuge der B10
Schreiben von Frau Pellinghoff vom 31.03.2011, Az. 24a4-0513.2 (B10/18)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es folgt die Stellungnahme von Referat 32 - Agrarstruktur.

Zuwegung für landwirtschaftliche Flächen

Für die landwirtschaftlichen Flächen zwischen Alb und B10 neu wird die Zuwegung durch die Straßenumwandlung zur Bundesstraße verlängert und erschwert (Verinselung). Die Kombination aus Wirtschafts- Rad- und Gehweg in einem sowie deren Unterführung (Bauwerk 4) kann zu Konflikten zwischen den verschiedenen Nutzungen führen. Um die Eignung für die Landwirtschaft weiterhin zu gewähren, wird um Stabilität und um ausreichende Breite des Wirtschaftsweges gebeten, damit ein gefahrloser Gegenverkehr auch bei Befahrung mit großen landwirtschaftlichen Geräten möglich ist. Hinweis-/Vorfahrtsschilder für landwirtschaftliche Fahrzeuge sind denkbar. Die Maße der Unterführung sind so auszulegen, dass landwirtschaftliche Erntemaschinen (z.B. Mähdröschler) diese problemlos passieren können.

Kompensationsmaßnahmen

In Tabelle 21 werden die Konflikte, ihre Auswirkungen mit einer Bewertung aufgezeigt (vgl. LBP, S.95). In Tabelle 22 werden diesen Konflikten landschaftspflegerischen Maßnahmen gegenübergestellt (vgl. LBP, S100ff.). Die Bewertung und Umfänge an landschaftspflegerischen Maßnahmen (in m²) sind nicht transparent und rechnerisch nicht nachvollziehbar. Der Vollzug der Eingriffsregelung wurde zum 01.04.2011 mit Inkrafttreten der Ökokonto-Verordnung vom 28.12.2010 sowie der Kompensationsverzeichnis-Verordnung vom 17.02.2011 neu geregelt (Bsp. Wertstufe einer Fettwiese x Fläche in m²).

Im Hinblick auf den erheblichen Umfang der Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sollte zur Berechnung der Kompensation ein Wertesystem (z.B. Ökokonto-Verordnung) herangezogen werden. Bis zur Herstellung der Transparenz stellen wir die Kompensationsmaßnahmen in Frage.

Ersatzmaßnahmen

Die Ersatzmaßnahmen befinden sich nach der Digitalen Flurbilanz auf Vorrangflur I für die Landwirtschaft. Es sind Flächen die aufgrund besonderer natürlicher und/oder struktureller Eigenschaften und Verhältnisse für den Landbau unverzichtbar sind und der Ernährungssicherung vorzubehalten sind.

Bei Ersatzmaßnahmen sollte von Aufforstungen abgesehen und stattdessen extensive landwirtschaftliche Bodennutzung bevorzugt werden, damit die Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben.

Gestaltungsmaßnahmen

Die Trasse verläuft stets in Dammlage (vgl. Erläuterungsbericht Planfeststellung S.8).

Es werden 10,07ha Gestaltungsmaßnahmen (Neue Böschungen, Straßennebenflächen, Landschaftsrasen, Gehölzflächen) sowie 100 Bäume (G1) geltend gemacht (vgl. Verzeichnis der landschaftspflegerischen Maßnahmen S.19).

Aus unserer Sicht stellen Straßennebenflächen, Böschungen Landschaftsrasen und Gehölze Habitate für Pflanzen und Tiere dar, die - zumindest anteilig - als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Annett Kaufhold